

Dorfstrasse 3 • 8904 Aesch
Tel. 043 344 10 10
www.aesch-zh.ch
E-Mail: einwohner@aes-ch-zh.ch

GESUCH UM BENÜTZUNG DES GEMEINDESÄLI „BRUNNEHOF“

Veranstalter: _____

Telefonnummer: _____

Verantwortliche Kontaktperson: _____

Adresse, Ort: _____

Art der Veranstaltung: _____

Datum: _____

Zeit: von _____ bis _____ Die Bewilligung wird bis **max. 24.00 Uhr** erteilt, danach herrscht absolute Nachtruhe.

Wird die Küche benötigt? _____ Pro Tasse Kaffee (Zählereinheit) werden Rp. 30 in Rechnung gestellt.

Folgendes Mobiliar wird benötigt:

Anzahl Tische _____

Anzahl Stühle _____

Bemerkungen: _____

Ich bestätige, die Benützungsordnung auf der Rückseite gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters:

Es herrscht absolutes Rauchverbot in allen Räumen des Gemeindezentrums.

Die Saalgebühr von Fr. _____ ist spätestens bis zur Veranstaltung zahlbar. Allfällige Unkosten und die Kaffeekosten (pro Zählereinheit Rp. 30) werden Ihnen nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Gemeindeverwaltung Aesch:

8904 Aesch, _____

Kopie an: - Veranstalter
- Corina Gut (corina.gut@aes-ch-zh.ch)
- Jasmine Stillhart (jasmine.stillhart@aes-ch-zh.ch)

Für die Übergabe und Rückgabe nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:

1. Ansprechperson: Corina Gut, Tel P.: 043 344 05 25, Natel: 079 563 36 60

2. Ansprechperson: Jasmine Stillhart, Natel: 079 424 78 08

Gemeindesaal „Brunnhof“

Benützungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

1. Wo nichts anderes vermerkt, stehen den Veranstaltern gemäss bewilligter Benützung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Gemeindesaal, Foyer, Küche, Toilettenanlage im Untergeschoss.

Der Aufenthalt in oder die Benützung von anderen Räumlichkeiten ist untersagt.
2. Die Räume unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinde
Beauftragte Mitglieder haben Anrecht auf freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltung und sind berechtigt, jederzeit die Kontrolle über die Einhaltung des Reglements auszuüben.
3. Der Veranstalter meldet bei Bezug der benutzten Räumlichkeiten feststellbare Beschädigungen sofort der Betreuerin.
4. Unterhaltungsstände irgendwelcher Art, wie Schiess- oder Ballwerf-Buden, Konsumationsstände usw. dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde aufgestellt und betrieben werden.
5. Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Betreuerin angebracht werden. Zur Befestigung darf nur Material verwendet werden, das keine Schäden verursacht und leicht zu entfernen ist. Nägel, Schrauben usw. sind verboten.
In die Verdunklungsvorhänge an den Fenstern dürfen keine Nadeln gesteckt werden.
6. Die Einrichtungen der Küche werden den Benützern vom Betreuerin erklärt (Geschirrspüler, Kaffeemaschine usw.).

Hinweise auf übergeordnete Bestimmungen

7. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.
8. Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte zu erfüllen. Im speziellen ist zu beachten: Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppenanlagen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar sein. D.h. sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten und anderen Gegenständen verstellt werden.
9. Der Veranstalter hat auf eigene Kosten sämtliche polizeilichen Bewilligungen (z. B. Tombola, Lotterie, usw.) einzuholen. Auch die Verantwortung hinsichtlich von Ausführungsrechten liegt ausschliesslich beim Veranstalter.

Ruhe und Ordnung

10. Auf die Bewohner der Gemeindehauses und der Nachbarhäuser ist Rücksicht zu nehmen.

Der Veranstalter ist zuständig für Ruhe und gute Ordnung gemäss geltender Polizeiverordnung der Gemeinde.

Bei Falschangaben oder unterlassenen Angaben aufgrund denen gemäss Polizeiverordnung eine Bewilligung des Gemeinderates nötig gewesen wäre, kann der Gemeinderat bereits erteilte Bewilligungen jederzeit widerrufen. Dagegen kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

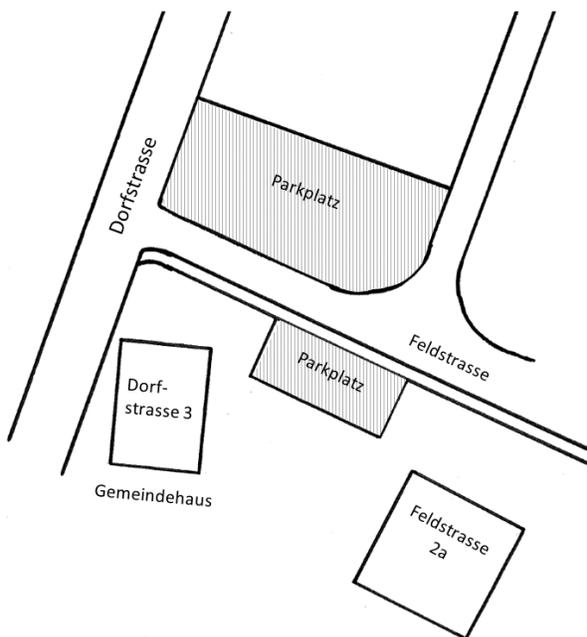
11. Die Veranstaltungen müssen um **24.00 Uhr** beendet sein.
12. Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Standorten ordentlich zu parkieren.

Als Parkplätze stehen zu Verfügung: (vgl. Plan)

Haftung und Rückgabe

13. Die Gemeinde ist nicht haftbar für den Verlust von Gegenständen, welche bei einer Veranstaltung verloren gehen oder gestohlen werden. Ebenso wird jede Haftpflicht bei Beschädigungen von Gegenständen oder bei Unfällen gegenüber Benützern und Drittpersonen abgelehnt.
14. Der Veranstalter ist für die sorgfältige Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die Reinigung verantwortlich.
15. Beim Verlassen des gemieteten Objektes ist darauf zu achten, dass sämtliche Apparate ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen geschlossen sind. Allfällige Defekte sind der Betreuerin zu melden. Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung entstanden sind, werden auf Kosten des Veranstalters instand gestellt.
16. Die Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten inkl., WC, Vorplatz Eingang und samt Vorplatz hat in tadellos gereinigtem Zustand zu erfolgen. Rückgabe gemäss Absprache mit Betreuerin.

Erfolgt die Reinigung und Übergabe nicht ordnungsgemäss, ist die Gemeinde berechtigt, sie im Stundenlohn auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen.
17. Fehlendes Inventar wird dem Veranstalter belastet.
18. Benutzungsgebühren werden erhoben bei auswärtigen Veranstaltern, gewerblichen Anlässen und solchen mit Küchenbenützung. Sie sind spätestens bis zur Veranstaltung zahlbar. Allfälligen Reinigungskosten und Kosten für fehlendes oder beschädigtes Inventar werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.



Benützungsgebühren des Gemeindesälis „Brunnehof“

Benützungsgebühren (gültig ab 2. Oktober 2017)

	Ortsansässige Veranstalter					Auswärtige Veranstalter
	Öffentlich zugängliche, gemeinnützige Veranstaltungen	Interne Vereinsveranstaltungen	Private*	Kurse von gewerblichen Veranstaltern*	Firmen*	Private und Firmen*
<u>Gemeindesäli ohne Küchenbenützung</u> für Sitzungen, Versammlungen etc.	Fr. ---	Fr.---	Fr. ---	Fr. 60.00*	Fr. 150.00*	Fr. 200.00*
<u>Gemeindesäli mit Küchenbenützung</u> Zur Verfügung steht die Küche mit dem Inventar, ausreichend für Zubereitung und Service ganzer Mahlzeiten.	Fr. 50.00 pro Tag	Fr. 50.00 pro Tag	Fr. 100.00*	Fr. 100.00*	Fr. 250.00*	Fr. 300.00*
Bei mehrtägiger Benützung: *Grundgebühr für 1 Tag + Fr. 50.00 für jeden weiteren Tag						

- Beschädigungen sowie allfällige Nachreinigungen werden nachträglich ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Einrichten des Saales sowie die Wiederherstellung in den alten Zustand ist der Mieter zuständig, ansonsten ist eine zusätzliche Gebühr zu verlangen